

474

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Übertragung der Generalvollmacht

Die mir nach der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten vom 2. Juli 2002 (StAnz. S. 2694) zustehende Befugnis, das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich zu vertreten, übertrage ich mit sofortiger Wirkung allgemein auf

Herrn Ltd. Ministerialrat Jörg Meyer-Scholten

für folgende Gruppen von Rechtsangelegenheiten:

1. Erteilung von Prozessvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rechten, Abschluss von Vergleichen (§ 779 BGB), Versicherungsverträgen.

Herrn Ltd. Ministerialrat Jörg Meyer-Scholten ist befugt, diese Vertretungsvollmacht weiter zu übertragen.

Wiesbaden, 22. April 2003

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst**
Z 1.2 — 001/38/00 — 01
gez. Udo Corts

StAnz. 19/2003 S. 1918

475

Widerruf der Generalvollmacht

Mit sofortiger Wirkung widerrufe ich die

Herrn Ministerialdirigent Dr. Gerd Wüstemann

mit Erlass vom 18. Juli 1996 (StAnz. S. 2481) für die nachstehenden Gruppen von Rechtsangelegenheiten erteilte Generalvollmacht:

1. Erteilung von Prozessvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rechten, Abschluss von Vergleichen (§ 779 BGB), Versicherungsverträgen.

Wiesbaden, 22. April 2003

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst**
Z 1.2 — 001/38/00 — 01

StAnz. 19/2003 S. 1918

476

Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Februar 2003

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass vom 26. März 2003 die Ordnung des Fachbereichs Biologie und Informatik für die Diplomprüfung in Biologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Februar 2003 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 26. März 2003

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 1.1 — 424/542 — 71

StAnz. 19/2003 S. 1918

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss Diplom-Biologie
- § 5 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 8 Ziel und Art der Diplom-Vorprüfung, Aufbau der Prüfungen in den Modulen, Prüfungsfristen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Inhalt der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausuren in der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Mündliche Prüfungen in der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Abschluss und Bewertung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung von Prüfungen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 17 Aufbau, Art und Durchführung der Diplomprüfung und Prüfungsfristen
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Zulassungsverfahren
- § 20 Inhalt der Diplomprüfung
- § 21 Mündliche Prüfungen in der Diplomprüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Freiversuch in der mündlichen Diplomprüfung
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 29 Diplommurkunde

4. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit einer Prüfung, Heilung von Prüfungsmängeln
- § 31 Widerspruchsverfahren
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 33 Prüfungsgebühren
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 In-Kraft-Treten

Anhang

Anhang I

Aufbau der Module im Grundstudium und Credit-Points

Anhang II

Fächer der Diplomprüfung

Anhang III:

Fächerkombinationen zur Ausweisung der Fachrichtungen im Diplomtittel

Abkürzungsverzeichnis

- AK = Arbeitskreis
- CP = Credit-Points
- DPO = Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie
- E = Exkursion
- FB = Fachbereichskennziffer
- FS = Fachsemester
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

HHG	= Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, Nr. 19, 374 ff.)
KO	= Kolloquium
LeT	= Leistungsnachweis
P	= Pflichtveranstaltungen
PA	= Prüfungsausschuss
PR	= Praktikum
SWS	= Semesterwochenstunden
S	= Seminar
SB	= Studienbescheinigungsform
SS	= Sommersemester
Ü	= Übung
T	= Teilnahmenachweis
TLN	= Teilleistungsnachweis
V	= Vorlesung
VA	= Veranstaltungsart
WP	= Wahlpflichtveranstaltungen
WS	= Wintersemester

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Biologie. In der Diplomprüfung soll ein Kandidat oder eine Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Biologie und Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt den akademischen Grad „Diplom-Biologe“ bzw. „Diplom-Biologin“, abgekürzt: „Dipl.-Biol.“. Bei Wahl bestimmter Fächerkombinationen gemäß Anhang III wird auf Antrag der akademische Grad „Dipl.-Biol. Fachrichtung Biodiversität“, „Dipl.-Biol. Fachrichtung Molekulare Biologie“ oder „Dipl.-Biol. Fachrichtung Neurowissenschaft“ verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das viersemestrige Grundstudium
 2. das sechssemestrige Hauptstudium, das die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einschließt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in der Regel 210 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen
 1. auf das Grundstudium 103 SWS,
 2. auf das Hauptstudium in der Regel 107 SWS.
- (4) Der Fachbereich Biologie und Informatik stellt ein Lehrangebot bereit, das es ermöglicht, die für die Diplom-Vor- bzw. Diplomprüfung erforderlichen biologischen Lehrveranstaltungen in den folgenden Studienzeiten zu absolvieren: Für die Diplom-Vorprüfung in 4 Semestern, für die Diplomprüfung in 8 Semestern.

§ 4

Prüfungsausschuss Diplom-Biologie

- (1) Der Prüfungsausschuss (im Folgenden PA genannt) ist für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sowie für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. § 23 Abs. 6 HHG bleibt hiervon unberührt. Der PA achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der PA bei der Meldung zur Diplomprüfung statistische Daten von den Studierenden in Form von anonymisierten Fragebögen erheben.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen Leistungsnachweise und Fachprüfungen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu

diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über Aus- und Abgabetermin der Diplomarbeit informiert werden. Den Studierenden sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(3) Der PA besteht aus dem/der Studiendekan/Studiendekanin als Vorsitzender/Vorsitzende, sofern dieser/diese aus den biologischen Instituten stammt, vier weiteren Professoren/Professorinnen, die verschiedenen biologischen Fachdisziplinen angehören sollen, und von denen einer/eine auf der konstituierenden Sitzung des PA zum/zur Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wird, sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und zwei Studenten/Studentinnen. Stammt der/die Studiendekan/Studiendekanin nicht aus den biologischen Instituten, so wählt der Fachbereichsrat einen/eine anderen/andere Professor/Professorin aus den biologischen Instituten zum/zur Vorsitzenden des PA. Die Studierenden sollen die Diplom-Vorprüfung in Biologie oder die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Biologie bestanden haben. Der PA sollte gleichermaßen aus Frauen und Männern bestehen.

(4) Alle Mitglieder des PA müssen Mitglieder des Fachbereichs sein. Sie werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der anwesenden Gruppenvertreter/Gruppenvertreterinnen gewählt. Näheres regelt § 36 der Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Die Amtszeit beträgt für die gewählten Professoren oder Professorinnen zwei Jahre, für alle übrigen Mitglieder des PA ein Jahr. Scheiden Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so wird für die verbleibende Amtszeit nachgewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des PA. Dabei wird er oder sie durch die Geschäftsstelle des PA unterstützt. Er oder sie lädt zu den Sitzungen des PA ein und leitet sie. Er oder sie muss eine Sitzung abräumen, wenn zwei Mitglieder des PA dies fordern. Der PA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder der Professorenschaft anwesend sind. Für Beschlüsse des PA ist die einfache Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bzw. bei dessen oder deren Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden oder der Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 10 HHG und den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gremien der J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main.

(6) Der PA kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit Aufgaben generell oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen, soweit seine/ihre Zuständigkeit nicht bereits nach dieser Ordnung gegeben ist. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und in den § 6 ausdrücklich geregelten Fällen.

(7) Der PA tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des PA und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des PA zur Verschwiegenheit zu verpflichten; das Verpflichtungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

(8) Die Mitglieder des PA haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Die einen Kandidaten oder eine Kandidatin betreffenden Entscheidungen des PA bzw. des/der Vorsitzenden sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

- (1) Der PA bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüfer oder Prüferinnen und bei mündlichen Prüfungen die Beisitzer oder Beisitzerinnen und bestimmt Ort und Zeit der einzelnen Prüfungen.
- (2) Für die Prüfung in den biologischen Fächern sind die Prüfer oder Prüferinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Professorengruppe und die Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie die wissenschaftlichen Mitglieder und Lehrbeauftragten des Fachbereichs (§ 23 Abs. 3 HHG) befugt, soweit sie das Prüfungsfach in Pflichtveranstaltungen des Diplomstudienganges Biologie vertreten.
- (3) Für Prüfungen in den nichtbiologischen Fächern werden die Prüfer oder die Prüferinnen im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Fachbereich aus dem Kreis der dort Prüfungsberechtigten bestimmt.

(4) Jeder Prüfer oder jede Prüferin darf einen Kandidaten oder eine Kandidatin in nur einem Fach prüfen. Einer oder eine der Prüfer oder Prüferinnen im Schwerpunktfach (vgl. § 21 Abs. 2) ist in der Regel auch der Betreuer oder die Betreuerin der Diplomarbeit.

(5) Beisitzer oder Beisitzerin darf nur sein, wer die Diplomprüfung im Fach Biologie, des zu prüfenden nichtbiologischen Faches oder eine vergleichbare naturwissenschaftliche Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder die Prüferin vorschlagen. Diesem Vorschlag soll, soweit es der Zweck der Prüfung und die Regelungen nach Abs. 2 es zulassen, entsprochen werden. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des PA sorgt dafür, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin die Namen der Prüfer oder Prüferinnen spätestens eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(8) Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des PA zur Verschwiegenheit zu verpflichten; das Verpflichtungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland im Diplomstudiengang Biologie erbracht wurden. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der PA.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Studienleistungen angerechnet werden.

(6) Der Antrag auf Anrechnung bzw. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für das Hauptstudium setzt den Nachweis der bestandenen Diplom-Vorprüfung in Biologie voraus.

(7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung ist grundsätzlich im Zeugnis zu kennzeichnen. Der PA kann Richtlinien für die Vergleichbarkeit von Noten festlegen.

(8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den PA. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizulegen. Über die Anerkennung und Anrechnung nach Maßgabe von Abs. 1 bis 6 entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des PA. In Zweifelsfällen und über die Anerkennung einer Diplomarbeit entscheidet ausnahmslos der PA. Über die Entscheidung erhält der Studierende oder die Studierende einen schriftlichen Bescheid, der bei einer ablehnenden Entscheidung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des PA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholungen von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Der oder die Vorsitzende des PA kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung nach einmaliger Verwarnung weiterhin stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem Aufsichtführenden oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der PA den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 verlangen, dass diese vom PA überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ihm oder ihr ist zuvor Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 8

Ziel und Art der Diplom-Vorprüfung,

Aufbau der Prüfungen in den Modulen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung (§§ 17 ff.) geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er oder sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Biologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

Das Grundstudium ist modularisiert und mit Credit-Points (im Folgenden CP genannt) versehen. Es besteht aus sechs Modulen, die die Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung bilden:

Modul	Prüfungsform	CP
Botanik	schriftliche Prüfung	20
Zoologie	schriftliche Prüfung	20
Genetik, Mikrobiologie und Biochemie	schriftliche Prüfung	20
Zell- und Entwicklungsbiologie	schriftliche Prüfung	20
Chemie	mündliche Prüfung	25
Physik	mündliche Prüfung	15
Gesamtzahl der Credit-Points		120

CP werden nach den in Anhang I aufgeführten Bedingungen vergeben, wenn die hierfür erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

Module bestehen aus mehreren Teilen. Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle Teile erfolgreich erbracht und damit die erforderlichen CP erworben sind.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus dem erfolgreichen Absolvieren der in Anhang I genannten Lehrveranstaltungen zusammen und besteht aus:

1. der Klausur im Fach „Botanik“
Teil 1 — Systematik und Ökologie
Teilklausur Botanik in der Regel am Ende des 2. Fachsemesters;
Teil 2 — Physiologie
Teilklausur Pflanzenphysiologie in der Regel im 4. Fachsemester
2. der Klausur im Fach „Zoologie“
Teil 1 — Systematik und Ökologie
Teilklausur Zoologie in der Regel am Ende des 2. Fachsemesters;
Teil 2 — Physiologie
Teilklausur Tierphysiologie in der Regel im 4. Fachsemester;
3. der Klausur im Fach „Genetik, Mikrobiologie und Biochemie“
Teil 1 — Genetik in der Regel während des 3. Fachsemesters;
Teil 2 — Mikrobiologie und Biochemie in der Regel während des 3. Fachsemesters;
4. der Klausur im Fach „Zell- und Entwicklungsbiologie“
2 Teilklausuren in der Regel während des 4. Fachsemesters;
5. der mündlichen Prüfung im Fach Chemie;
6. der mündlichen Prüfung im Fach Physik.

(3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist durch Einreichen eines förmlichen schriftlichen Zulassungsantrags bei dem oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin oder Klausurtermin vollständig eingereicht werden (§ 9 und § 10).

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in den biologischen Fächern (biologischen Modulen) erfolgt in einem gemeinsamen Verfahren. Nach der Zulassung kann der Kandidat oder die Kandidatin für jede Teilklausur der Diplom-Vorprüfung einzeln entscheiden, wann er oder sie diese erstmals ablegen möchte. Fristen nach § 15 Abs. 2 beginnen mit der erstmaligen Teilnahme an einer Teilklausur.

(5) Zur Diplom-Vorprüfung in den Fächern Physik und Chemie wird ein Kandidat oder eine Kandidatin jeweils zur einzelnen Modul-Prüfung (§ 9) zugelassen, sofern die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I erfüllt sind. Der Kandidat oder die Kandidatin entscheidet, wann er oder sie sich zur Diplom-Vorprüfung in den Fächern Chemie bzw. Physik anmeldet.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung in den biologischen Fächern wird nur zugelassen, wer
 1. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Diplomstudiengang Biologie ordnungsgemäß eingeschrieben ist;
 2. den Leistungsnachweis (LeT) für die Veranstaltung „Struktur und Funktion der Organismen“ vorlegt;
 3. eine Erklärung darüber einreicht, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie oder eine äquivalente Prüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet;
 4. die Anmeldefrist nach § 8 Abs. 3 einhält;
 5. die Zahlung der Prüfungsgebühren nach Maßgabe von § 33 nachweist.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung im Fach Chemie bzw. Physik wird nur zugelassen, wer
 1. zum Zeitpunkt der Prüfung im Diplomstudiengang Biologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität ordnungsgemäß eingeschrieben ist;
 2. für das Fach „Physik“ den Leistungsnachweis
 - Physikalisches Praktikum
 - für das Fach „Chemie“ die Leistungsnachweise
 - Anorganisch-chemisches Praktikum und
 - Organisch-chemisches Praktikum
 3. eine Erklärung darüber einreicht, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung in den genannten Fächern oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie

oder eine äquivalente Prüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet;

4. Vorschläge für die Prüfer oder die Prüferinnen (§ 5) mit Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt mit einem Vorschlag für Datum und Uhrzeit der Prüfungen einreicht;
5. die Anmeldefrist nach § 8 Abs. 3 einhält;
6. die Zahlung der Prüfungsgebühren nach Maßgabe von § 33 nachweist.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung nach § 9 Abs. 1 und 2 entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des PA. Er oder sie kann diese Aufgabe der Geschäftsstelle des PA übertragen, sofern alle Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt sind.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
2. der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Diplomstudiengang Biologie endgültig nicht bestanden hat oder
3. der Kandidat oder die Kandidatin sich im Diplomstudiengang Biologie oder in einem verwandten Diplomstudiengang bereits in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens für die biologischen Fächer, stellt die Geschäftsstelle des PA den Prüfern oder Prüferinnen der jeweiligen Klausur eine Liste der für die Prüfung zugelassenen Personen zu.

(4) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der PA auf Antrag des Kandidaten oder den Kandidatin gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11

Inhalt der Diplom-Vorprüfung

In den einzelnen Prüfungsfächern werden fundierte Grundlagenkenntnisse in folgenden Fachgebieten erwartet:

Botanik

Allgemeine Morphologie und Organisationsformen der Pflanzen — Pflanzliche Zelltypen und Gewebe — Grundlagen pflanzlicher Entwicklungsbiologie und Genetik — Grundlagen der Systematik und Phylogenie (Schwerpunkt Pflanzen) — Kenntnisse der mitteleuropäischen Flora — Grundlagen der Pflanzenphysiologie (Stoffwechsel und Entwicklung) — Grundlagen der Allgemeinen Ökologie und Populationsbiologie (Schwerpunkt Pflanzen) — Grundlagen der Evolutionsbiologie (Schwerpunkt Pflanzen).

Zoologie

Allgemeine Morphologie und Organisationsformen der Tiere — Tierische Zelltypen und Gewebe — Grundlagen tierischer Entwicklungsbiologie und Genetik — Grundlagen der Systematik und Phylogenie (Schwerpunkt Tiere) — Kenntnisse der mitteleuropäischen Fauna — Grundlagen der vegetativen Tierphysiologie — Grundlagen der Neurobiologie — Grundlagen der Allgemeinen Ökologie und Populationsbiologie (Schwerpunkt Tiere) — Grundlagen der Evolutionsbiologie (Schwerpunkt Tiere) — Grundlagen der Primatologie und physischen Anthropologie.

Genetik, Mikrobiologie und Biochemie

Proteinstruktur, Enzyme oder Enzymkinetik — Membranen, Membrantransport — Biochemie des Bau- und Energiestoffwechsels — Struktur und Funktion des genetischen Materials, Biochemie und Kontrolle der Genexpression — Grundlagen der klassischen und molekularen Genetik — Verwandtschaft der Mikroorganismen — Stoffwechselleistung von Mikroorganismen — Pathogenität von Mikroorganismen — Gentechnik.

Zell- und Entwicklungsbiologie

Innere Organisation der Zelle, Cytoskelett — Stofftransport, Kommunikation zwischen Zellkompartimenten und Zellen — extrazelluläre Matrix — Zellzyklus, Zellteilung, zelluläre Transduktion — Sexualität, Keimbahn und Befruchtung — Embryogenese, Musterbildung der Organismen, Determination und Differenzierung, Stammzellkonzept — Onkologie und Immunologie.

Physik

Grundkenntnisse in den klassischen Gebieten der Physik: Mechanik — Wärmelehre — Elektrizitätslehre — Optik — Atomphysik phänomenologisch etwa soweit, wie sie durch das Bohrsche Atommodell beschrieben wird.

Chemie

Grundbegriffe der allgemeinen organischen und anorganischen Chemie — die wichtigsten Stoffklassen — Naturstoffe — Reaktionsmechanismen und Nachweisreaktionen, soweit sie für die Biologie relevant sind.

§ 12

Klausuren in der Diplom-Vorprüfung

(1) In den Klausuren soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie über grundlegende Kenntnisse im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.

(2) Jede Teilklausur dauert 60 Minuten. „Multiple choice“-Fragen dürfen bis zu 25% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Macht der Kandidat oder die Kandidatin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der PA dem Kandidaten oder der Kandidatin, gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der oder die Vorsitzende des PA kann die Vorlage eines arztärztlichen Attests verlangen.

(4) Die Klausurarbeiten sollen innerhalb von vier Wochen bewertet und das Ergebnis dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des PA schriftlich mitgeteilt worden sein.

(5) Klausurarbeiten werden im Falle der Wiederholung von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin bewertet. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten.

(6) Das Ergebnis einer Klausur wird von der Geschäftsstelle des PA bekannt gegeben.

§ 13

Mündliche Prüfungen in der Diplom-Vorprüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern in jedem Prüfungsfach mindestens 30 Minuten, höchstens aber 40 Minuten.

(3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung durchgeführt. Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll, in welchem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen festgehalten werden und welches vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. Vor der Festsetzung der Note soll der Beisitzer oder die Beisitzerin gehört werden.

(5) Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung wird in das Protokoll aufgenommen.

(6) Studierenden, die sich zu einem späteren Prüfungstermin dergleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, sofern sie sich sieben Tage vorher bei der Geschäftsstelle des PA anmelden, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten oder Kandidatinnen.

§ 14

Abschluss und Bewertung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist abgeschlossen, wenn alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen in den Modulen abgeschlossen sind und die beiden nicht modulrelevanten Veranstaltungen „Einführung in das Studium der Biologie“ und „Seminar zur Studien- und Berufsplanung“ besucht wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für das Grundstudium erforderlichen Pflichtveranstaltungen erbracht

Veranstaltung	Studienbescheinigungsform	Credit-Points
1. — Einführung in das Studium der Biologie	Belegung	—
2. — Struktur und Funktion der Organismen	Leistungsnachweis (1 LeT)	16
3. — Pflanzenphysiologisches Praktikum	Teilnahmenachweis (1 T)	8
4. — Tierphysiologisches Praktikum	Teilnahmenachweis (1 T)	4
5. — Mikrobiologisches und genetisches Praktikum	Teilnahmenachweis (1 T)	6
6. — Seminar zur Studien- und Berufsplanung	Belegung	—
7. — Systematik und Ökologie	Teilnahmenachweis zur Übung (1 T) bestandene Teilklausuren	16
8. — Genetik, Mikrobiologie und Biochemie	bestandene Teilklausuren	10
9. — Physiologie	bestandene Teilklausuren	8
10. — Zell- und Entwicklungsbiologie	bestandene Teilklausuren	12
11. — Chemie	bestandene mündliche Prüfung	25
12. — Physik	bestandene mündliche Prüfung	15

sind, die Teilnahme an den nach der Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie geforderten Pflichtveranstaltungen nachgewiesen werden kann und sämtliche Prüfungsleistungen in den Modulen zur Diplom-Vorprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Andernfalls ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden.

(3) Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Die Klausurarbeiten sind von den für die jeweilige Veranstaltung und Klausur zuständigen Prüfungsberechtigten zu bewerten. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Grundlage für die Bewertung der Leistungen in den Teilklausuren in den biologischen Fächern der Diplom-Vorprüfung ist ein Punktesystem. Für eine bestandene Prüfung müssen mindestens 40 Prozent der maximal möglichen Punkte erreicht worden sein.

Für Klausuren in den biologischen Modulen der Diplom-Vorprüfung gelten für folgende Punktzahlen die Noten:

Tabelle 1

Bei einer Punktzahl von	die Note
0 — 39	5 (nicht bestanden)
40 — 45	4
46 — 51	3,7
52 — 57	3,3
58 — 63	3
64 — 69	2,7
70 — 75	2,3
76 — 81	2
82 — 87	1,7
88 — 93	1,3
94 — 100	1

Dezimalstellen von Punkten werden für die Bildung der Fachnote ab 0,5 aufgerundet.

(5) Die Fachnote des Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der zu dem Modul gehörenden Prüfungsleistungen. Sie lautet:

Bei einem Zahlenwert bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 bei einem Zahlenwert von 1,6 bis einschl. 2,5 = gut
 bei einem Zahlenwert von 2,6 bis einschl. 3,5 = befriedigend
 bei einem Zahlenwert von 3,6 bis einschl. 4,0 = ausreichend
 bei einem Zahlenwert ab 4,1 = nicht ausreichend.

(6) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten der sechs Module. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

Bei einem Zahlenwert bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 bei einem Zahlenwert von 1,6 bis einschl. 2,5 = gut
 bei einem Zahlenwert von 2,6 bis einschl. 3,5 = befriedigend
 bei einem Zahlenwert von 3,6 bis einschl. 4,0 = ausreichend
 bei einem Zahlenwert ab 4,1 = nicht ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(8) Der PA ist von dem Nichtbestehen einer mündlichen Prüfung oder Klausur unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind oder die gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Ist die 2. Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Teilklausur nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 muss im nächstfolgenden Klausurtermin wiederholt werden. Dies gilt auch für die zweite Wiederholungsprüfung. Der Termin der Wiederholung muss durch den PA rechtzeitig, spätestens aber zwei Monate vor Klausurbeginn bekannt gegeben werden. Bei Nichtbestehen oder Versäumnis (§ 7 Abs. 1) einer zum zweiten Mal wiederholten Teilklausur hat der oder die Studierende die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis des zweiten Wiederholungstermins, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Nicht bestandene mündliche Prüfungen müssen innerhalb von sieben Monaten nach der Feststellung des Ergebnisses wiederholt worden sein. Bei Nichtbestehen einer mündlichen Wiederholungsprüfung muss eine zweite Wiederholungsprüfung innerhalb von zwölf Monaten nach der nicht bestandenen ersten mündlichen Fachprüfung wiederholt worden sein. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis des zweiten Wiederholungstermins, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Für die Zulassung zu einer mündlichen Wiederholungsprüfung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Die Wiederholungstermine für die mündliche Prüfungen werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des PA in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin bzw. den Prüfern oder Prüferinnen festgelegt.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des PA dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(5) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten, die erlangten CP (§ 14) und die Gesamtbewertung (§ 14 Abs. 5) enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des PA unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der für den Fachbereich Biologie und Informatik gültigen Fassung versehen.

(2) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und ge-

gen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 17

Aufbau, Art und Durchführung der Diplomprüfung und Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der mündlichen Prüfung in den nach Maßgabe von Abs. 2 gewählten Fächern,
 2. der Diplomarbeit.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden in drei von dem Kandidaten oder der Kandidatin aus dem Fächerkanon des Abs. 3 gewählten Fächern innerhalb von vier Wochen im Block abgelegt. Mindestens zwei der Fächer sind aus dem Kanon der biologischen Fächer (Abs. 3 a) zu wählen. Eines davon ist als Schwerpunktfach zu bestimmen.

(3) Zur Diplomprüfung wählbare Fächer sind:

a) Biologische Fächer (zu den Übergangsregelungen siehe § 34):

1. Biochemie
2. Genetik
3. Mikrobiologie
4. Neurobiologie
5. Ökologie und Evolution der Pflanzen (erstmalig im SS 2004)
6. Ökologie und Evolution der Tiere (erstmalig im WS 2004/2005)
7. Pflanzenphysiologie (Physiologie und Biochemie der Pflanzen)
8. Tierphysiologie
9. Zell- und Entwicklungsbiologie
10. Humanbiologie* (letztmalig spätestens im WS 2006/2007)
11. Ökologie (letztmalig im SS 2003)
12. Spezielle Botanik (Geobotanik und Systematik) (letztmalig im WS 2003/2004)
13. Spezielle Zoologie (letztmalig im WS 2003/2004)

b) Nichtbiologische Fächer

1. Chemie mit dem Teilgebiet
 - Anorganische Chemie oder
 - Organische Chemie oder
 - Physikalische und Theoretische Chemie
2. Geowissenschaften mit dem Vertiefungsmodul
 - Physische Geographie oder
 - Geologie-Paläontologie oder
 - Meteorologie oder
 - Kristallographie oder
 - Geophysik oder
 - Petrologie und Geochemie
3. Geologie-Paläontologie mit dem Vertiefungsmodul
 - Geologie oder
 - Paläontologie
4. Informatik
5. Physik/Biophysik

Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch andere nichtbiologische Fächer, die einen sinnvollen Bezug zu einem biologischen Berufsfeld haben, zulassen, wenn das gewählte Fach in einem sinnvollen Zusammenhang zu den gewählten biologischen Fächern steht und ein Studienplan für dieses Fach vorgelegt wird, dem die Dekanin oder der Dekan des für das nichtbiologische Fach zuständigen Fachbereichs zugestimmt hat. Die Studienleistungen sollen pro Fach mindestens 30 SWS sowie mindestens zwei und höchstens fünf Leistungsnachweise umfassen. Ein entsprechender Antrag ist nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Die Meldung zur Diplomprüfung sollte spätestens zum Ende des 8. Semesters erfolgen. Die mündlichen Fachprüfungen sollten bis zum Ende des 8. Fachsemesters, die Diplomprüfung sollte in ihrer Gesamtheit bis zum Ende des 10. Fachsemesters abgeschlossen sein.

[*Nur noch bis zum Ausscheiden des Stelleninhabers der Professur für Anthropologie (Humanbiologie) wählbar.]

(5) Die Diplomarbeit schließt sich nach den bestandenen mündlichen Prüfungen und den Studienleistungen im gewählten Schwerpunktfach nach Anhang II an. Die Frist zwischen der letzten mündlichen Prüfungsleistung oder dem Abschluss der letzten Studienleistung im Schwerpunktfach und dem Beginn der Diplomarbeit soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen erfolgt un- abhängig von der Zulassung zur Diplomarbeit. Zu den mündlichen Fachprüfungen wird nur zugelassen, wer

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine andere gleichwertige Vorprüfung bestanden oder sonstige gleichwertige Prüfungsleistungen (§ 6 Abs. 1 bis 4) erbracht hat;
2. in mindestens drei Fächern, wovon mindestens zwei biologische Fächer sein müssen, an den nach Maßgabe der jeweils gültigen Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums teilgenommen hat und
3. die in Anhang II vorgeschriebenen Leistungs- und Teilnahme- nachweise der Basisveranstaltungen in den gewählten Fächern sowie den Leistungsnachweis für die Vorlesung und Übung „Statistik für Biologen“ vorlegen kann;
4. nachweist, dass er oder sie mindestens ein Fachsemester im Diplomstudiengang Biologie an der J. W. Goethe-Universität eingeschrieben war und zum Zeitpunkt der Zulassung im Diplomstudiengang Biologie an der J. W. Goethe-Universität immatrikuliert ist;
5. die Diplomprüfung oder eine äquivalente Prüfung in Biologie nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem solchen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet;
6. die Zahlung der Prüfungsgebühren nach Maßgabe von § 33 nachweist.

(2) Für die Zulassung zur Diplomarbeit sind das Bestehen der drei mündlichen Fachprüfungen (§ 17 Abs. 2) und der Nachweis der im Schwerpunktfach erbrachten Studienleistungen nach Maßgabe von Anhang II Voraussetzung.

(3) Die jeweils gültige Studienordnung regelt, welche Pflichtveranstaltungen in den in § 17 Abs. 3 genannten Fächern besucht werden müssen und legt die Vergabekriterien für die nach Maßgabe von Anhang II zu erbringenden Teilnahme- und Leistungsnachweise fest.

§ 19

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen ist durch Einreichen des schriftlichen Zulassungsantrags bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss mindestens vier Wochen vor dem 1. Prüfungstermin gestellt sein. Zur Ergänzung fehlender Unterlagen, die binnen kurzer Zeit beigebracht werden können, kann dem Kandidaten oder der Kandidatin vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine angemessene Frist gesetzt werden. Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der oder die Vorsitzende des PA. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Er/sie kann diese Aufgabe der Geschäftsstelle des PA übertragen, sofern alle Zulassungsvoraussetzungen nach § 18 erfüllt sind.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen

1. der Nachweis, dass der Kandidat oder die Kandidatin mindestens ein Fachsemester vor der Zulassung im Studiengang Biologie an der J. W. Goethe-Universität eingeschrieben war und zum Zeitpunkt der Zulassung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Diplomstudiengang Biologie immatrikuliert ist;
2. eine Liste aller besuchten Lehrveranstaltungen nach Fächern geordnet mit der Summe der Semesterwochenstunden pro Fach;
3. der Nachweis der in den gewählten Fächern geforderten Leistungs- und Teilnahmenachweise nach Maßgabe von Anhang II;
4. der Leistungsnachweis für Vorlesung und Übung „Statistik für Biologen“;
5. gegebenenfalls Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin für die Prüfer oder die Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen (§ 5) mit Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt;
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplomprüfung in Biologie oder eine äquivalente Prüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet;

7. gegebenenfalls ein Antrag auf Nichtberücksichtigung von Fachsemestern nach Maßgabe von § 25 Abs. 2;

8. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits einen Freiversuch in der Diplomprüfung unternommen hat (§ 25);

9. den Nachweis der Diplom-Vorprüfung in Studiengang Biologie an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einer anderen gleichwertigen Vorprüfung oder sonstigen gleichwertigen Prüfungsleistungen (§ 6 Abs. 1 bis 4);

10. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühren nach Maßgabe von § 33.

(3) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des PA nach Bestehen der mündlichen Fachprüfungen in den drei gewählten Fächern des Hauptstudiums sowie der Einreichung folgender Unterlagen:

1. Sämtliche Teilnahme- oder Leistungsnachweise aus dem Studium des Schwerpunktfaches nach Maßgabe von Anhang II;
2. einem Vorschlag für das Thema der Diplomarbeit mit Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Betreuers oder der vorgeschlagenen Betreuerin nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 und ggf. Abs. 3.

§ 20

Inhalt der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Lernzielen und Lehrinhalten der verbindlichen Lehrveranstaltungen in dem gewählten Schwerpunkt und den weiteren gewählten Fächern. Für weitere in dieser Prüfungsordnung nicht genannte und durch den PA genehmigte nichtbiologische Fächer legt der PA nach Absprache mit dem jeweils zuständigen Fachbereich die Prüfungsanforderungen fest.

(2) Gegenstandsbereiche für die Prüfung in den Fächern:

a) Biologische Fächer

Biochemie:

Niedermolekulare Bausteine — Proteinfunktion und -struktur — Membranen und Membranproteine — Enzymanalytik, Enzymkinetik — Stoffwechsel — Biosynthese von Makromolekülen — Signaltransduktion — Immunbiologie — Hormonregulation — Biochemie der Differenzierung — intrazellulärer Transport.

Genetik:

Allgemeine Genetik — zelluläre und molekulare Genetik von niederen und höheren Eukaryonten — Mikrobengenetik — Phagen-genetik.

Mikrobiologie:

Morphologie, Physiologie, Taxonomie und Ökologie der Mikroorganismen und Viren — Mikrobielle Biotechnologie — Infektionsbiologie — Evolution und Mutation — Rekombination — horizontaler Gentransfer.

Neurobiologie:

Baupläne von Sinnesorganen und Nervensystemen — Membranphysiologie — zelluläre und molekulare Grundlagen neuronaler Funktionen — chemische und elektrische Kommunikation — Reiztransduktion — Organisationsformen neuronaler Netze — Steuerung einfacher und komplexer Verhaltensleistungen — Entwicklung von Nervensystemen — neuronale Plastizität und Regeneration — neuronale Grundlagen von Lernen und Gedächtnis.

Ökologie und Evolution der Pflanzen:

Phylogenie und Evolution der Pflanzen — Baupläne und vergleichende Anatomie, insbesondere der höheren Pflanzen und der Pilze — Funktionelle und vergleichende Morphologie der höheren Pflanzen und Pilze — Systematik und Taxonomie — Autökologie ausgewählter Arten — Ökophysiologie der Pflanzen — Einheimische Pflanzengesellschaften — Einheimische Ökosysteme — Pflanzengeografie — Naturschutzforschung — Bioindikation/Biomonitoring — Ethnobotanik.

Ökologie und Evolution der Tiere:

Biodiversität und Ökologie der Tiere — aquatische Ökologie (Limnologie, marine Ökologie) — ökologische Genetik — molekulare Marker und Populationsgenetik — Ökotoxikologie — (molekulare) Evolution der Tiere — Evolutionsökologie — Phylogeografie — Paläobiologie — Anthropologie — Baupläne, vergleichende Anatomie und Funktionsmorphologie der Tiere — Systematik und Phylogenie der Tiere.

Pflanzenphysiologie (Physiologie und Biochemie der Pflanzen):

Physiologie und Biochemie des Stoffwechsels (Energistoffwechsel, Biosynthesen, Regulation, Transport) — Entwicklungsphysiologie (Regulation von Wachstum und Differenzie-

rung) — Bewegungsphysiologie — Molekularbiologie der Pflanzen — Schwerpunkte der Ökophysiologie.

Tierphysiologie:

Funktionelle Morphologie der Tiere — Bau und Funktion folgender Organsysteme: Sinnes- und Nervensysteme, Bewegungssysteme, Atmung, Herz oder Kreislauf oder Blut, Exkretion oder Ionen- und Stoffhaushalt, Ernährung und Verdauung — Energiehaushalt und Thermoregulation — hormonelle Regulation — Verhaltensphysiologie.

Zell- und Entwicklungsbiologie:

Techniken zum Studium von Zellen — Funktion, Struktur und molekularer Aufbau von Zellorganellen — Struktur und Funktion von Biomembranen — Kontrolle der Genexpression — Struktur und Synthese von Makromolekülen (molekulare Genetik) — Signalumwandlungssysteme — Kontrolle von Wachstum und Differenzierung (Ontogenese), zelluläre und molekulare Mechanismen der Entwicklung — Grundlagen der Vielzelligkeit (Zellverbindungen und extrazelluläre Matrix) — Kommunikation zwischen Zellen — Keimzellen und Befruchtung — Immunsystem.

Humanbiologie:

Physische Anthropologie — Paläoanthropologie — Vergleichende Humanphysiologie — Humanökologie — Evolutionsökologie — Primatenbiologie — Genetik (mit Schwerpunkt Humangenetik).

Ökologie:

Allgemeine Ökologie. Ferner zwei aus den folgenden Gebieten: Spezielle Ökologie von Pflanzen oder Tieren — Stadtökologie oder Immissionsökologie — Ökotoxikologie oder Bioindikation — Natur- und Umweltschutz — Vegetationsökologie — Ökophysiologie der Pflanzen — Limnologie — Meeresökologie — Evolutionsökologie oder Populationsbiologie — Evolutionsbiologie — molekulare Ökologie oder Evolutionsbiologie.

Spezielle Botanik (Geobotanik und Systematik):

Morphologie und Anatomie, Stammesgeschichte, Systematik und Taxonomie der Pflanzen — Biodiversität — Pflanzengeografie — Vegetationskunde (Pflanzensoziologie) — jüngere Vegetationsgeschichte (Archäobotanik).

Spezielle Zoologie:

Phylogenie und Evolution der Tiere — Baupläne und vergleichende Anatomie — funktionelle und vergleichende Morphologie von Organsystemen — Systematik und Taxonomie — Biodiversität — Tiergeografie.

b) Nichtbiologische Fächer

Die Gegenstandsbereiche für die Prüfung in den in § 17 Abs. 3 b genannten nichtbiologischen Fächern werden vom PA nach Absprache mit dem jeweils zuständigen Fachbereich festgelegt.

Chemie:

Teilgebiet: Anorganische Chemie:

Inhalt der besuchten Veranstaltungen (20 von 31 angebotenen SWS) im Hauptstudium.

Teilgebiet: Organische Chemie:

Inhalt der besuchten Veranstaltungen (20 von 26 angebotenen SWS) im Hauptstudium.

Teilgebiet: Physikalische und Theoretische Chemie:

Inhalt der besuchten Veranstaltungen (20 SWS) im Hauptstudium.

Geowissenschaften:

Inhalt der im gewählten Vertiefungsmodul besuchten Veranstaltungen im Hauptstudium.

Geologie-Paläontologie:

Inhalt der im gewählten Vertiefungsmodul besuchten Veranstaltungen im Hauptstudium.

Informatik:

Inhalt der besuchten Veranstaltungen (30 SWS) im Hauptstudium.

Physik/Biophysik:

Grundzüge der Atom-, Molekül- und Quantenphysik; Grundzüge der Festkörperphysik; Grundlagen von Diffraktometrie, optischer Mikroskopie und Rasterelektronenmikroskopie; Physikalische Grundlagen biologischer Prozesse; physikalische Methoden in der Biologie; Struktur und Dynamik biologischer Makromoleküle und supramolekularer Aggregate.

§ 21

Mündliche Prüfungen in der Diplomprüfung

(1) Die mündlichen Fachprüfungen dauern jeweils mindestens 30, höchstens aber 40 Minuten. In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein breites Grundwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung durchgeführt, ausgenommen im nichtbiologischen Fach „Physik/Biophysik“, bei dem zwei Prüfer oder Prüferinnen, die sich wechselseitig beisitzen und wovon einer oder eine dem Institut für Biophysik angehören soll, je 15 Minuten prüfen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(3) Im Übrigen gelten § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 22

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie muss im Schwerpunktfach angefertigt werden und soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem seines oder ihres gewählten Schwerpunkts innerhalb der nach Maßgabe von Abs. 5 gesetzten Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann nur von einem vom PA zu bestellenden Prüfer oder einer Prüferin nach § 5 Abs. 2 betreut werden, sofern er oder sie das Schwerpunktfach regelmäßig in vom Fachbereichsrat beschlossenen Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums vertritt. Der Betreuer oder die Betreuerin der Diplomarbeit ist in der Regel der Betreuer oder die Betreuerin im Praktikum „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ in dem gewählten Schwerpunktfach. Über Ausnahmen entscheidet der PA. Scheidet der Betreuer oder die Betreuerin aus dem Fachbereich aus, so kann er oder sie die Diplomarbeit weiter betreuen. Ist dies nicht möglich, so bestellt der PA auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin einen neuen Betreuer oder eine neue Betreuerin.

(3) In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des PA die Arbeit außerhalb des Fachbereichs Biologie und Informatik durch einen Professor oder eine Professorin, Hochschuldozenten oder Hochschuldozentin oder Privatdozenten oder Privatdozentin eines anderen Fachbereichs der Universität als Prüfer betreut und begutachtet werden, sofern ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin nach Absatz 2 Satz 1 aus dem Fachbereich Biologie und Informatik die Mitbetreuung übernimmt.

(4) Zur Einführung in den Themenkreis der Diplomarbeit sollen sich Studierende in ihrem Schwerpunktfach vor Themenausgabe an einen möglichen Betreuer oder eine mögliche Betreuerin wenden, der oder die das Thema formuliert. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des PA dafür, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Der PA entscheidet über den Vorschlag und gibt das Thema der Diplomarbeit aus. Er kann diese Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Arbeit an der Diplomarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird aktenkundig gemacht und dem Kandidaten oder der Kandidatin vom PA schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt acht Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des PA zurückgegeben werden. Die Dauer der Bearbeitungszeit in diesem Fall bleibt bei acht Monaten. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag, der in der Regel spätestens einen Monat vor Ende der Bearbeitungsfrist gestellt sein muss, der PA die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern. Vor seiner Entscheidung soll der PA dem Kandidaten oder der Kandidatin und dem Betreuer oder der Betreuerin der Arbeit Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(6) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine oder ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei gleichlautenden, gebundenen Exemplaren bei der Geschäftsstelle des PA oder auf dem Postweg einzureichen; der Abgabezeitpunkt (im Fall des Postwegs ist das Datum des Poststempels entscheidend) ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 zu bewerten. Einer der Prüfer oder eine der Prüferinnen soll derjenige oder diejenige sein, der oder die das Thema der Diplomarbeit (§ 22 Abs. 2 und 3) ausgegeben hat. Der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des PA bestimmt. Dabei können abweichend von § 22 Abs. 2 auch fachkompetente Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche oder anderer Universitäten als Prüfer bestellt werden.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note der Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer/Prüferinnen. Weichen die Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen um zwei oder mehr Noten voneinander ab, wird ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin hinzugezogen. Die Gesamtnote berechnet sich dann als Durchschnittswert der drei Noten.

§ 24

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gelten § 14 Abs. 3, 5, 6 und 7 entsprechend. In der Prüfung im nichtbiologischen Fach „Physik/Biophysik“ (§ 21 Abs. 2) erteilt jeder/jede der beiden Prüfer/Prüferinnen eine Note. Die Fachnote ergibt sich dann aus dem Durchschnitt dieser beiden Noten.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Fachnoten plus der Note der Diplomarbeit. Dabei wird die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(4) Werden alle Prüfungsleistungen der Diplomprüfung mit „1,0“ bewertet, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 25

Freiversuch in der mündlichen Diplomprüfung

(1) Erstmals nicht bestandene mündliche Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sämtliche Studienleistungen des Hauptstudiums und die mündlichen Fachprüfungen bis zum Ende des 3. Fachsemesters abgelegt wurden.

(2) Bei der nach Abs. 1 Satz 1 vorzunehmenden Berechnung der Semesterzahl bleiben Fachsemester unberücksichtigt, in denen der Kandidat oder die Kandidatin wegen lang andauernder Krankheit oder auch anderen von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen nachweislich am Studium gehindert war. Hierzu zählen jedoch keine Urlaubssemester zur Prüfungsvorbereitung. Nachgewiesene Studienzeiten im Ausland können unbegrenzt, bei erheblicher Mitarbeit in Gremien der universitären und studentischen Selbstverwaltung können bis zu 2 Semester, bei Studium eines Zusatzfaches, in dem eine Prüfung nach § 26 abgelegt wird, bis zu 1 Semester unberücksichtigt bleiben. Die Nichtberücksichtigung der Semester ist zusammen mit der Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 19 Abs. 2 unter Beifügung entsprechender Unterlagen zu beantragen.

§ 26

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach), sofern sichergestellt ist, dass der Umfang der Anforderungen mit einem nicht als Schwerpunkt gewählten biologischen oder nichtbiologischen Fach identisch ist (vgl. § 17 Abs. 3).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. Mit der Wahl eines Zusatzfaches verlängert sich die Frist, innerhalb der die mündlichen Prüfungen abgelegt werden müssen, um eine Woche.

§ 27

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind oder die gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 als nicht bestanden

gelten, können mit Ausnahme der Diplomarbeit höchstens zweimal wiederholt werden. Ist die 2. Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Für mündliche Prüfungen gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

(3) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden oder wurde sie nicht fristgemäß abgeliefert, so ist dem Kandidaten oder der Kandidatin auf dessen oder deren Antrag hin innerhalb eines halben Jahres nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen der Diplomarbeit ein neues Thema zu stellen. § 22 gilt entsprechend. In der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 4 genannten Frist und mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des PA nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 28

Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis gemäß § 2. Das Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen, die Einzelnoten der mündlichen Fachprüfungen sowie die Gesamtnote. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind (Abgabe der Diplomarbeit).

(2) Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin wird das Ergebnis der Prüfung in dem Zusatzfach (§ 26) in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Im übrigen gelten § 15 Abs. 4 und 5 sowie § 16 entsprechend.

§ 29

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Diplomurkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Diplomgrades nach § 2 beurkundet wird. Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind (Abgabe der Diplomarbeit).

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der für den Fachbereich Biologie und Informatik gültigen Fassung versehen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit einer Prüfung, Heilung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung nach dieser Prüfungsordnung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so berichtet der PA nachträglich entsprechend § 7 Abs. 3 die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat. Gegebenenfalls kann die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklären. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach

Bekanntgabe beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des PA zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der PA dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin gemäß § 44 Abs. 2 HHG.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf entsprechenden Antrag an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des PA Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des PA bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33

Prüfungsgebühren

Bis zum In-Kraft-Treten einheitlicher gesetzlicher Bestimmungen beträgt die Gebühr

a) für die Diplom-Vorprüfung (einschließlich eventueller Wiederholungen)	30 Euro
b) für die Diplomprüfung inkl. Diplomarbeit	50 Euro
c) für die Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung	30 Euro
d) für die Wiederholung der Diplomarbeit	20 Euro
e) für die Prüfung in 1 Einzelfach (sofern nur Teilprüfungen abzulegen sind)	10 Euro
f) für die Prüfung in 1 Zusatzfach	10 Euro

§ 34

Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung schon im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der „Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie der Johann Wolfgang

Goethe-Universität vom 18. Juni 2001 in der Fassung vom 29. Oktober 2001 (StAnz. 5/2002, S. 453 ff.) ab. Diese Phase ist auf drei Jahre nach In-Kraft-Treten begrenzt. Tritt der Stelleninhaber der Professur für Anthropologie (Humanbiologie) vor dem Wintersemester 2006/2007 in den Ruhestand, so wird das Fach Humanbiologie letztmalig in dem vor seinem Ruhestand liegenden Wintersemester angeboten. Dies ist rechtzeitig durch Aushang im Prüfungsamt bekannt zu geben. Wurden die Prüfungsfächer Humanbiologie, Ökologie, Spezielle Botanik und Spezielle Zoologie gewählt, so sind Fachprüfungen in diesen Fächern spätestens drei Jahre nach letztmaliger Durchführung des Lehrangebots der Basisveranstaltungen im jeweiligen Fach durchzuführen. Für diese Fachprüfungen sind dann abweichend von § 5 Abs. 2 ggf. Prüfer oder Prüferinnen aus dem aufgelösten Fach nahestehenden Fächern oder bereits in den Ruhestand getretene Professoren oder Professorinnen des aufgelösten Faches als Prüfer oder Prüferinnen zu bestimmen. Auf Antrag können Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung schon im Hauptstudium befinden, in den Geltungsbereich dieser Ordnung übertreten. In diesem Fall kann abweichend von Anhang III auch bei Wahl von zwei oder drei der Fächer „Spezielle Botanik“, „Spezielle Zoologie“ oder „Ökologie“ sowie bei Ersatz des Faches „Ökologie und Evolution der Pflanzen“ durch das Fach „Spezielle Botanik“ und bei Ersatz des Faches „Ökologie und Evolution der Tiere“ durch „Spezielle Zoologie“ die Fachrichtung „Biodiversität“ im Diplom gemäß § 2 ausgewiesen werden.

§ 35

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, 3. April 2003

Prof. Dr. Bruno Streit
 Dekan des Fachbereichs Biologie und Informatik
 der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Anhang I — Aufbau der Module im Grundstudium und Credit Points

FS	FB	Veranstaltung	SB	VA	SWS	CP	Modul
Modul 1 — Botanik							
1	15	Struktur u. Funktion der Organismen	LeT	V, Ü	3,25	4	1, 2, 3, 4
2	15	Systematik u. Ökologie, Teil Botanik	T ¹⁾	V, Ü, E	5,5	8	1, 2
3	15	Physiologie, Teil Pflanzenphysiologie		V	3,5	4	1, 2
4	15	Pflanzenphys. Praktikum/Stoffwechselphysiologie	T ²⁾	Ü	2,5	4	1
Summe Botanik (Modul 1)					14,75	20,0	
Modul 2 — Zoologie							
1	15	Struktur u. Funktion der Organismen	LeT	V, Ü	3,25	4	1, 2, 3, 4
2	15	Systematik u. Ökologie, Teil Zoologie	T ¹⁾	V, Ü, E	5,5	8	1, 2
3	15	Physiologie, Teil Tierphysiologie		V	3,5	4	1, 2
4	15	Tierphysiol. Praktikum	T	Ü	5,0	4	2
Summe Zoologie (Modul 2)					17,25	20,0	
Modul 3 — Genetik, Mikrobiologie und Biochemie							
1	15	Struktur u. Funktion der Organismen	LeT	V, Ü	3,25	4	1, 2, 3, 4
3	15	Genetik, Mikrobiologie und Biochemie Teil Genetik Teil Mikrobiologie und Biochemie		V	8,0	10	3
4	15	Mikrobiol.-genet. Prakt.	T	Ü	5,0	6	3
Summe Biochemie, Genetik und Mikrobiologie (Modul 3)					16,25	20,0	
Modul 4 — Zell- und Entwicklungsbiologie							
1	15	Struktur u. Funktion der Organismen	LeT	V, Ü	3,25	4	1, 2, 3, 4
4	15	Zell- u. Entwicklungsbiol. Teilklausur 1 Teilklausur 2		V, S	7,0	12	4
4	15	Pflanzenphys. Praktikum/Entwicklungsphysiologie	T ²⁾	Ü	2,5	4	4
Summe Zell- und Entwicklungsbiologie (Modul 4)					12,75	20,0	

¹⁾ = zusammen 1 T

²⁾ = zusammen 1 T

FS	FB	Veranstaltung	SB	VA	SWS	CP	Modul
Modul 5 — Physik							
1	13	Einf. Physik I		V, Ü	4,0	} 15	
2	13	Einf. Physik II		V, Ü	4,0		
2	13	Physikalisches Praktikum	LeT	PR	6,0		
Summe Physik (Modul 5)					14,0	15,0	
Modul 6 — Chemie							
1	14	Allg. anorg. Chemie		V, Ü	4,0	} 25	
2/3	14	Anorg. Chemie	LeT	PR, S	6,0		
2	14	Bioorgan. Chemie		V, Ü	6,0		
3	14	Org. Chemie	LeT	S, PR	10,0		
Summe Chemie (Modul 6)					26,0	25,0	
Total (Module 1-6)					101,0	120,0	

Außerhalb der Module							
1	15	Einführung in das Studium		S	1,0		
4	15	Studien & Berufsplanung		S	1,0		

Abkürzungen: CP = Credit-Points; E = Exkursion; FB = Fachbereichskennziffer; FS = Fachsemester;

LeT = Leistungsnachweis; PR = Praktikum; S = Seminar; SB = Studienbescheinigungsform; SWS = Semesterwochenstunden; T = Teilnahme-nachweis; Ü = Übung; V = Vorlesung; VA = Veranstaltungsart

Anhang II — Fächer der Diplomprüfung

Zu § 17 und § 18 der Diplomprüfungsordnung

Zur Zulassung zur Diplomprüfung vorzulegende Leistungsnachweise für die erfolgreiche Teilnahme (LeT) und oder Teilnahmenachweise (T) in folgenden Lehrveranstaltungen der im folgenden genannten Fächer:

Für alle Fächer: 1 LeT — V+Ü „Statistik für Biologen“

Biologische Fächer

1. Biochemie:

Basisveranstaltungen:

Biochemisches Praktikum I und II mit Seminar (2 LeT);

Stoffwechselfseminar (1 LeT)

bei Schwerpunktwahl:

Praktikum mit Seminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (1 LeT).

2. Genetik:

Basisveranstaltungen:

Genetisches Praktikum I und II mit Seminar I und II (2 LeT);

Seminar über aktuelle Literatur (1 LeT);

bei Schwerpunktwahl:

Praktikum mit Seminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (1 LeT).

3. Mikrobiologie:

Basisveranstaltungen:

Vorbereitungsseminar zum Mikrobiologischen Praktikum (1 T);

Mikrobiologisches Praktikum mit Seminar (1 LeT);

bei Schwerpunktwahl:

Praktikum mit Seminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (1 LeT)

4. Neurobiologie:

Basisveranstaltungen:

Neurobiologisches Praktikum I und II mit Seminar I und II (2 LeT); Neurobiologisches Seminar (1 LeT);

bei Schwerpunktwahl:

Praktikum mit Seminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (1 LeT).

5. Ökologie und Evolution der Pflanzen

Basisveranstaltungen:

Morphologie, Systematik und Evolution der Pflanzen und Pilze (V+PR+S) und Diversität und Phylogeografie tropischer Pflanzen und Pilze (V) (1 LeT);

Geobotanik und Pflanzenökologie (V+PR+S) und Pflanzengeografie (V) (1 LeT);

6 Halbtagsgeländepartikula (E) und Große Exkursion mit Geländepartikulum und Seminar (E+P+S) (1 LeT);

bei Schwerpunktwahl:

Praktikum mit Exkursionen und Seminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (1 LeT).

6. Ökologie und Evolution der Tiere

Basisveranstaltungen:

Grundlagen der Ökologie und Evolution der Tiere (PR+S) (1 LeT);

Spezialpraktikum I und II mit Vorlesungen (V+PR) (1 LeT);

3 Eintagesexkursionen und Große Exkursion mit Seminar (E+S) (1 LeT);

bei Schwerpunktwahl:

Praktikum mit Exkursionen und Seminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (1 LeT).

7. Pflanzenphysiologie (Physiologie und Biochemie der Pflanzen):

Basisveranstaltungen:

Pflanzenphysiologisches Großpraktikum I mit Vorlesung und Kolloquium (1 LeT);

Pflanzenphysiologisches Großpraktikum II mit Seminar (1 LeT);

Seminar zu ausgewählten Kapiteln der Pflanzenphysiologie (1 LeT);

bei Schwerpunktwahl:

Praktikum mit Seminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (1 LeT)

8. Tierphysiologie:

Basisveranstaltungen:

2-Blockpraktika mit Seminar (2 LeT);

Kompaktveranstaltung für Fortgeschrittene (1 LeT)

oder alternativ Große Exkursion mit Seminar (1 LeT)

oder V/S/PR über 4 SWS gemäß Studienordnung (1 LeT);

bei Schwerpunktwahl:

Praktikum mit Seminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (1 LeT).

9. Zell- und Entwicklungsbiologie:

Basisveranstaltungen:

Zell- und Entwicklungsbiologisches Praktikum I und II mit Seminar I und II (2 LeT);

Seminar zu aktueller Literatur (1 LeT);

bei Schwerpunktwahl:

Praktikum mit Seminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (1 LeT).

10. Humanbiologie.

Basisveranstaltungen:

Seminar z. Vorlesung Paläoanthropologie oder Primatenökologie (1 T);

Seminar z. Anthropologischen Exkursion (1 T);

Ü zu Datierungsmethoden in der Anthropologie (1 LeT);

Osteologisches Grundpraktikum (1 T);

Paläoanthropologisches Grundpraktikum (1 LeT);

Seminar zum Paläoanthropologischen Grundpraktikum (1 T)

Seminar z. Spezialvorlesung aus dem Bereich:

Vergleichende Physiologie (1 LeT)

oder

Humanökologie oder Evolutionsökologie (1 LeT)

oder

Bevölkerungsbiologie (1 LeT)

oder

Genetik (S/Ü mit Schwerpunkt Humangenetik) (1 LeT);

Wahlpflichtblock I: Paläoanthropolog. oder Paläoprimateolog.

Spezialpraktikum (1 LeT); S zur Primatologie (1 T)

oder

Wahlpflichtblock II: Osteologisches Spezialpraktikum (1 LeT);

S zur Paläopathologie (1 T);

oder

Wahlpflichtblock III: Praktikum: Vergleichende Physiologie (1

LeT); Begleitseminar z. Praktikum Vergl. Physiologie (1 T);

oder

Wahlpflichtblock IV: Praktikum: Evolutionsökologie oder Molekulare Ökologie/Evolutionsökologie (1 LeT); Begleitseminar

z. Praktikum Evolutionsökologie oder Molekulare Ökologie/Evolutionsökologie (1 T);

oder

Wahlpflichtblock V: Praktikum: Genetik (mit Schwerpunkt

Humangenetik) (1 LeT); Begleitseminar z. Praktikum Genetik

(1 T);

bei Schwerpunktwahl:

Praktikum: Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (1 LeT).

11. Ökologie:

Basisveranstaltungen:

Basisveranstaltungen I:

Ökologisches Großpraktikum und Seminar zum Ökologischen

Großpraktikum (1 LeT);

Vorlesung oder Seminar oder Kolloquium zu Themen der Öko-

logie (1 T);

Basisveranstaltungen II:

5 Tagesexkursionen, Große Exkursionen im Gesamtumfang

von mindestens 12 Tagen mit Seminar, Vorlesung Biogeografie

(1 LeT);

Spezialveranstaltungen:

Wahlpraktikum mit Seminar zum Wahlpraktikum (1 LeT);

bei Schwerpunktwahl:

Praktikum: Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (1 LeT);

Seminar, Exkursion: Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (1 T);

Vorlesungen oder Seminare oder Kolloquien zu ausgewählten

ökologischen Themen (1 T).

12. Spezielle Botanik (Geobotanik und Systematik):

Basisveranstaltungen:

Basisveranstaltungen I:

Praktikum: Morphologie und Systematik der Pflanzen (1 LeT);

Basisveranstaltungen II:

Vorlesungen „Einführung i. d. Pflanzensoziologie“, „Die

Pflanzengesellschaften Mitteleuropas“ oder „Biogeografie“,

Pflanzensoziologisches Praktikum (1 LeT);

Exkursionen im Umfang von mind. 8 bis max. 14 Tagen mit Seminar (1 LeT)

Spezialveranstaltungen:

Wahlpraktikum mit Seminar (1 LeT);

bei Schwerpunktwahl:

Praktikum: Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (1 LeT);

Botanisches Kolloquium (1 T).

13. Spezielle Zoologie:

Basisveranstaltungen:

2 Blockpraktika und Seminar zu den Blockpraktika (1 LeT);

Zoologisches Kolloquium (1 T)

1 mehrtägige Exkursion mit Seminar (1 LeT);

Seminar/Vorlesungen nach Wahl (1 T)

bei Schwerpunktwahl:

Seminar oder Vorlesung für Fortgeschrittene

oder alternativ

1 weitere mehrtägige Exkursion mit Seminar (1 T);

Praktikum: Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (1 LeT).

Nicht(biologische Fächer)

1. Chemie

Teilgebiet: Anorganische Chemie:

Praktikum Anorganische Chemie I für Studierende L2 und L3 (1 LeT);

Praktikum Anorganische Chemie II für Studierende L3 (1 LeT);

Seminar Anorganische Chemie I für Studierende L2 und L3 (1

LeT);

oder

Teilgebiet: Organische Chemie:

Vorlesung und Übung Organische Chemie I oder II (1 LeT);

Praktikum Organische Chemie II/B (1 LeT);

Seminar Organische Chemie II (1 LeT)

oder

Teilgebiet: Physikalische und Theoretische Chemie:

Praktikum für Biologen (mit 6 Versuchen) (1 LeT);

5-wöchiges Arbeitskreispraktikum gztg. in 2 Arbeitskreisen (1

LeT);

Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten Anorganische Chemie

und/oder Organische Chemie nach Wahl (1 LeT; Seminar

und Referat).

2. Geowissenschaften:

2.1 Vertiefungsmodul Physische Geografie

Übung Erkundung und Analyse des oberflächennahen Unter-

grundes, Teil I: Gelände (1 LeT);

Übung Karteninterpretation (1 TLN);

Übung Einführung in die geographische Luft- und Satelliten-

bildanalyse (1 T);

Vorlesung Quartäre Landschaftsgeschichte (mit Geländear-

beit) (1 T);

Seminar zum Landschaftshaushalt (1 LeT)

oder

2.2 Vertiefungsmodul Geologie-Paläontologie

Geologische Übungen I (1 LeT);

Geologische Geländeübungen für Anfänger (1 LeT);

Veranstaltungen nach Wahl (1 LeT), sofern die Wahlveranstal-

tungen scheinpflichtig ist oder sind, in Höhe von 5 SWS aus: —

Pal. Klima und Stoffkreisläufe; — Paläontologie I, II oder III;

— Mikrofazies; — Geologie von Hessen und Umgebung; — Geo-

logie von Europa; — Sedimentologie I (Vorlesung); — Sedi-

mentologie I (Übung).

oder

2.3 Vertiefungsmodul Meteorologie

Vorlesung und Übung: Einführung in die Meteorologie, Teil I

(Allgemeine Meteorologie) (1 LeT);

Vorlesung und Übung: Einführung in die Meteorologie, Teil II

(Theoretische Meteorologie) (1 LeT);

Meteorologisches Instrumentenpraktikum (1 LeT);

Vorlesung und Übung: Klimatologie (1 LeT)

oder

2.4 Vertiefungsmodul Kristallographie

Vorlesung und Praktikum: Polarisationsmikroskopie (1 LeT);

Vorlesung und Praktikum: Ausgew. Kapitel aus Röntgenbeu-

gungsmethoden und Angewandter Kristallographie (1 LeT).

oder

2.5 Vertiefungsmodul Geophysik

Vorlesung und Übung: Einführung in die Geophysik (1 LeT);
 Übung: Geophysikalisches Feldpraktikum (1 LeT);
 Vorlesung und Übung: Allgemeine und/oder Angewandte Geophysik (1 LeT).

oder

2.6 Vertiefungsmodul Petrologie und Geochemie

Übungen zur Mineralogie II (1 LeT);
 Gesteinsbestimmungsübungen für Mineralogen und Nebenfächler (1 LeT).

3. Geologie-Paläontologie:**3.1 Vertiefungsmodul Geologie**

Geologische Übungen I (1 LeT);
 Geologische Geländeübungen für Anfänger (1 LeT);
 Veranstaltungen nach Wahl (1 LeT), sofern die Wahlveranstaltungen scheinpflichtig sind, in Höhe von 12 SWS aus: Geologische Übungen II; Geologie von Hessen; Geologie von Europa; V. Sedimentologie I; Ü. Sedimentologie I; Quartärgeologie; Paläoklima oder Stoffkreisläufe; Exkursionen

oder

3.2 Vertiefungsmodul Paläontologie

Geologische Übungen I (1 LeT);
 Geologische Geländeübungen für Anfänger (1 LeT);
 Veranstaltungen nach Wahl (1 LeT), sofern die Wahlveranstaltungen scheinpflichtig sind, in Höhe von 12 SWS aus: Paläontologie I—III; Mikrofazies; Paläoklima oder Stoffkreisläufe; Wirbeltiere; Paläobotanik; Exkursionen.

4. Informatik:

1 LeT zu einer der Vorlesungen (alternativ): Praktische Informatik 1 oder Praktische Informatik 2 oder Technische Informatik 2 oder Theoretische Informatik 1 oder Theoretische Informatik 2;

1 LeT Seminar aus dem Hauptstudium Diplom-Informatik nach Wahl (Referat).

5. Physik/Biophysik:

Praktikum „Strukturbestimmung und Materialcharakterisierung“ (1 LeT);

Nebenfach-Fortgeschrittenenpraktika (1 LeT);

Seminar zum Nebenfach-Praktikum Physik (1 LeT);

Biophysik-Praktikum (1 LeT);

Proseminar zum Biophysik-Praktikum (1 LeT).

Anhang III: Fächerkombinationen zur Ausweisung der Fachrichtungen im Diplomtittel

Diplom-Biologe/in mit Fachrichtung:	Pflichtbereich, eines der Fächer ist Fach der Diplomarbeit	Wahlpflichtbereich*
Biodiversität	Ökologie und Evolution der Pflanzen Ökologie und Evolution der Tiere	Genetik, Humanbiologie, Mikrobiologie, Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie, Geowissenschaften, Geologie/Paläontologie, Informatik
Molekulare Biologie	Zwei oder drei der Fächer: Biochemie, Mikrobiologie, Genetik, Zell- und Entwicklungsbiologie, Pflanzenphysiologie.	sofern nur zwei der Fächer des Pflichtbereichs gewählt wurden Physik/Biophysik, Informatik.
Neurowissenschaft	Neurobiologie sowie eins oder zwei der Fächer Tierphysiologie, Zell- und Entwicklungsbiologie.	sofern nur zwei der Fächer des Pflichtbereichs gewählt wurden: Genetik, Humanbiologie, Informatik, Physik/Biophysik

* In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des PA auf Antrag ein anderes Fach im Wahlpflichtbereich gewählt werden.

477

Studienordnung des Fachbereichs Biologie und Informatik für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss „Diplom-Biologe“/„Diplom-Biologin“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Februar 2003

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Biologie und Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 26. März 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/542 — 71

StAnz. 19/2003 S. 1930

Gliederung:**Teil I: Ziele des Studiums**

1. Allgemeine Ziele
2. Wissenschaftlich bestimmte Ziele
3. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Teil II: Beginn, Aufbau und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 - 1.2 Nützliche Voraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Hinweis auf weiterführende Studien